

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.

Anmeldung:

Jeder Halter von **Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern oder Wachteln oder Laufvögeln** ist verpflichtet, seinen Tierbestand unter Angabe seines Namens, Adresse, Art und Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere beim zuständigen Veterinäramt registrieren zu lassen. Dies gilt auch für Hobbyhalter, die die Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten und unabhängig von der Bestandsgröße.

Außerdem muss jede Haltung bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden!

„Jedes einzelne Huhn im Garten muss gemeldet werden!“

Haltung:

Die Haltungseinrichtungen müssen eine Fläche von mindestens 2,5 m² und eine Höhe von mindestens 2 m aufweisen. Unabhängig davon haben jeweils 9 Hennen einen Anspruch auf 1 m² Grundfläche im Stall. Sitzstangen müssen den Tieren zur Verfügung gestellt werden, wobei jede Henne mindestens 15 cm Platz beanspruchen kann und alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, gleichzeitig auf den Stangen zu ruhen. Der waagerechte Abstand zwischen den Stangen beträgt 30 cm. Darüber hinaus müssen Einzelnester mit einer Größe von 35 x 25 cm vorhanden sein, wobei sich maximal 7 Legehennen ein Nest teilen dürfen. Zugang zu frischem Wasser und ausreichend Futter sind selbstverständlich, wobei ein Huhn ca. 250 ml Wasser und 120 g Hühnerfutter/ Tag benötigt. Haben die Hühner Auslauf und ist der Stall nicht ständig frei zugänglich, so sollten Bäume oder Sträucher, ausreichend Platz zum Scharren und ein Sandbad zur Verfügung stehen.

Bei Haltung von Hühnern in Wohngebieten ist das Bau- und Nachbarschaftsrecht zu beachten, damit es nicht zu unliebsamen Überraschungen kommt.

Bestandsregister/Tierarzneimittelbehandlungen:

Wer Geflügel hält, hat ein Bestandsregister zu führen. Darin werden Zu- und Abgänge (mit Adressen) der Hühnerhalter eingetragen. Das Register kann auch elektronisch geführt werden. Die Unterlagen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Weiterhin muss jeder Hühnerhalter Nachweise über tierärztliche Behandlungen, den Erwerb und die Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel führen (Bestandsbuch).

Impfungen:

Alle Hühner und Truthühner müssen gegen die Newcastle-Krankheit (= atypische Geflügelpest) geimpft werden. Die Impfhäufigkeit richtet sich nach der Verabreichungsform des Impfstoffes und wird vom Impfstoffhersteller vorgegeben. Für die Impfung nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wenn in einem Bestand plötzlich viele Tiere auf einmal verenden, ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen und die toten Tiere auf das Vogelgrippevirus zu untersuchen.

Verkauf von Eiern:

Wenn Eier an Freunde oder Bekannte abgegeben oder verkauft werden, muss Folgendes beachtet werden: Eier dürfen nur aus eigener Erzeugung und unsortiert an Endverbraucher abgegeben werden. Bis zur Abgabe müssen die Eier sauber, trocken, frei von Fremdgeruch gelagert und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden. Das Mindesthaltbarkeitsdatum beträgt 28 Tage nach dem Legen. Ab dem 21. Tag nach dem Legen dürfen sie nicht mehr verkauft werden. Die Abgabe von Schmutz-, Knick- und Brucheiern ist nicht gestattet. Gebrauchte Eierkartons dürfen nicht wiederverwendet werden.

Gesetzliche Grundlagen:

- **Meldepflicht: § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung**
- **Bestandsregister: § 2 Abs. 2 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest**
- **Haltungsbedingungen: §§ 3, 4 und 12-14 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**
- **Impfpflicht: § 7 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit**

10 Gebote der Geflügelhobbyhaltung

1. Keine anderen Geflügelbestände aufsuchen.
2. Zutritt für betriebsfremde Personen unterbinden, nur Personen in den Bestand lassen, die den Bestand unbedingt aufsuchen müssen (Tierarzt, Amtstierarzt).
 - Schutzkleidung (Overall und Einmalstiefel) für Ausnahmefälle bereithalten.
 - Grundsätzlich bei der Versorgung der Tiere gesonderte Kleidung tragen.
3. Möglichst keine Bruteier, Küken oder Zuchttiere verkaufen oder zukaufen.
4. Keine Speisereste oder Eierschalen verfüttern!
5. Desinfektionseinrichtungen für Hände und Schuhwerk schaffen.
6. Gesetzlich vorgeschriebene Impfung gegen Newcastle Disease regelmäßig nach Impfstoffherstellerangabe durchführen lassen (nur Hühner und Puten).
7. Meldepflicht nach § 24b Viehverkehrsverordnung erfüllen.
8. Geflügelpestverordnung des Bundes:
 - Bestandsregister (Zugänge/Abgänge/verendete Tiere) führen.
 - Bei Erkrankungen und hohen Verlusten (≥ 3 Tiere/Tag bzw. bei mehr als 100 Tieren $\geq 2\%$) sofort Tierarzt verständigen.
9. Die Stallungen/Volieren in baulich gutem Zustand halten.
10. Regelmäßige Schädnerbekämpfung in Stallungen und Außenbereich durchführen.